

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 363

Potsdam, 25.10.2019

Neufassung der Satzung zur Feststellung
der studiengangbezogenen künstlerischen
Eignung für den Bachelorstudiengang
Konservierung und Restaurierung
(Eignungsprüfungssatzung, EPS-BA)

Neufassung der Satzung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (Eignungsprüfungssatzung, EPS-BA)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Stadt|Bau|Kultur hat am 29.05.2019 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 14], S.5) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 bis 4 BbgHG und des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg, insbesondere § 9 Abs. 3, (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21]), in Verbindung mit der Brandenburgischen Hochschulzulassungsverordnung – HZV vom 17. Februar 2016 (GVBl II/16 [Nr.6]) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21]) sowie auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (ABK Nr. 362 vom 25.10.2019) folgende Satzung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (Eignungsprüfungssatzung, EPS-BA) erlassen, die der Senat am 05.06.2019 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Zweck	2
§ 2 Zulassung zum Verfahren	3
§ 3 Kommissionen und Niederschrift	3
§ 4 Prüfungen	3
§ 5 Feststellungskriterien und Bewertung	5
§ 6 Ranglistenbildung für die Zulassung zum Studium bei Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens	6
§ 7 Gültigkeit und Wiederholung	6
§ 8 Anerkennung von Prüfungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung	6
§ 9 Außerkraft- und Inkrafttreten	7

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- (1) Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Feststellung der künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung.
- (2) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung ist, ergänzend zum Nachweis der Qualifikation für ein Studium durch eine der in § 9 Abs. 1 bis 3 BbgHG genannten Hochschulzugangsberechtigungen, Zugangsvoraussetzung zum Studium.
- (3) In dem Feststellungsverfahren sollen die Kandidat*innen nachweisen, dass sie die studiengangbezogene künstlerische Eignung für ein Studium in einer Weise besitzen, die das Erreichen des in den Studien- und Prüfungsordnungen definierten Studienziels des Studiengangs erwarten lässt.

- (4) Die allgemeinen Voraussetzungen für Zugang und Zulassung zu einem Studium an der Fachhochschule Potsdam bleiben unberührt. Für die Immatrikulation müssen alle Immatrikulationsvoraussetzungen vorliegen.

§ 2

Zulassung zum Verfahren

- (1) Die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung im Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (im folgenden Eignungsprüfung) an der Fachhochschule Potsdam setzt eine namentliche Anmeldung voraus. Die Anmeldung zur Eignungsprüfung ist schriftlich an die Abteilung Studien- und Prüfungs-Service der Fachhochschule Potsdam zu richten.
- (2) Der Bewerbungstermin (Ausschlussfrist) wird ab November des Vorjahres auf den Webseiten der Fachhochschule Potsdam und auf andere geeignete Weise als Teil der Informationen für Bewerber*innen bekanntgegeben. Die Einladung zur Eignungsprüfung wird schriftlich mitgeteilt.

§ 3

Kommissionen und Niederschrift

- (1) Zur Durchführung der Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung werden vom Prüfungsausschuss Kommissionen gebildet. Die Anzahl der Kommissionen richtet sich nach der Anzahl der zur prüfenden Spezialisierungsrichtungen (Wandmalerei, Stein, Holz, Metall).
- (2) Jeder Kommission gehören der/die in der jeweiligen Studienrichtung lehrende Professor*in (Vorsitzende*r), eine Beisitzende oder ein Beisitzender, i.d.R. der/die jeweilige Werkstattleiter*in, der/die Professor*in für die naturwissenschaftliche Ausbildung sowie der/die Lehrende für die künstlerisch-gestalterische Ausbildung an.
- (3) Die aus zwei Mitgliedern bestehende Kommission entscheidet einstimmig. Bei der Bestellung der Mitglieder der Kommission ist deren Prüfungsberechtigung gemäß § 15 Abs. 2 Rahmenordnung für Studium und Prüfungen zu beachten. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen beträgt ein Semester. Wiederbestellungen sind möglich.
- (4) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommissionen, der Name der Bewerber*in sowie die der Entscheidung zugrundeliegende Bewertung ersichtlich sind.

§ 4

Prüfungen

- (1) Die künstlerische Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Teil 1 – Online im Vorfeld:

Hausarbeit zu einem musealen oder denkmalpflegerischen Thema im künstlerisch-gestalterischen Kontext, wobei Aspekte des Erhaltes von Kulturgut unter künstlerisch-konzeptionellen, gesellschaftlichen, historischen und restaurierungsethischen Gesichtspunkten im Zentrum stehen. Die Bewerber*innen erhalten eine Aufgabenstellung mit Angaben zum Thema, Umfang und Literatur/Quellen.

Ziel der Feststellung:

Reflexionsvermögen- und Abstraktionsvermögen sowie problemorientiertes kritisches Denken, künstlerisch-gestalterisches Konzeptionsvermögen, Kommunikationskompetenzen im künstlerischen Kontext, Umgang mit Literatur, Grundkenntnisse zur Kunst- und Kulturgeschichte, Kenntnis von Grundbegriffen des Berufsfeldes

2. Teil 2 – Präsenz in der Hochschule, praktische Prüfungen

- a. Praktische Übungen zu künstlerisch-gestalterischen Kompetenzen: Skizzieren und Zeichnen, farbliche Integration, Modellieren

Ziel der Feststellung:

Gestalterische und künstlerische Kompetenzen sowie manuelle Fertigkeiten (handwerklich-praktisches Realisierungsvermögen künstlerisch-gestalterischer Konzeptionen)

- b. Praktische Übungen mit Werkzeug und Material:

Umgang mit spezifischen Werkstoffen sowie mit Werkzeug und Gerät insbesondere der gewählten Studienrichtung; eigene Beobachtung von Objekten, Untersuchung mit einfachen Hilfsmitteln und Dokumentation der Erkenntnisse

Ziel der Feststellung:

Praktische und manuelle Fertigkeiten, Umsetzung künstlerischer Konzeptionen, spezifische Grundkenntnisse von Werkstoffen und Werkzeugen; Sensibilität für die Bedeutung von Materialveränderungen an Kunst- und Kulturgut durch eigene Arbeit am Objekt; Sensibilität für die Bedeutung von wissenschaftlicher Arbeit und Dokumentationspflicht als Grundlage für die Erhaltung von Kunst- und Kulturgut

3. Teil 3 – Präsenz in der Hochschule, theoretische Prüfungen

- a. Übungen und Fachgespräche zu den Themen:

Erkennen und Begreifen von Objekten als Kunst- und Kulturgut; Erkennen und Benennen von verschiedenen organischen und anorganischen Werkstoffen sowie gängigen Verarbeitungs- und Montagetechniken als Teil des Kunst- und Kulturgute Objektbeschreibung, Beschreibung von Unbekanntem, Schadensbenennung; Kunsthistorische Betrachtung; Sensibilität für die gesellschaftliche Dimension des Verlustes von Kunst- und Kulturgut durch Materialveränderungen

Ziel der Feststellung:

Kommunikationskompetenzen, Grundkenntnisse zur historischen/kunsthistorischen Stellung und Wertigkeit von Objekten („Kunst- und Kulturgut“) der angestrebten Spezialisierungsrichtung, Grundkenntnisse zu spezifischen Materialien und Fertigungstechniken

- b. Naturwissenschaftliches Allgemeinwissen:

Schriftliche Arbeit zu grundlegenden chemischen und physikalischen Fragen mit konservatorischer und restauratorischer Relevanz

Ziel der Feststellung:

Chemische und physikalische Grundkenntnisse von Themen mit konservatorischer und restauratorischer Relevanz, Kompetenz zur Verbindung von Theorie und Praxis

- c. Kolloquium

Persönliches Gespräch von maximal 30 Minuten Dauer.

Ziel der Feststellung:

Motivation und kritische Auseinandersetzung mit den persönlichen Vorstellungen, künstlerisch-gestalterischen Fähigkeiten und Zielen in Studium und Beruf

§ 5

Feststellungskriterien und Bewertung

- (1) Die künstlerische Eignung der Bewerber*innen wird durch folgende Kriterien festgestellt. Die Kriterien sind gewichtet, ihnen werden insgesamt 18 Punkte zugeordnet.

		Wichtung (max. Punktzahl)
1.	Fachliche Begabung, Kreativität, Intensität, künstlerische Gestaltungsfähigkeit	3
2.	Reflexions- und Abstraktionsvermögen sowie problemorientiertes Denken und künstlerisch-gestalterisches Konzeptionsvermögen	3
3.	Technisches oder naturwissenschaftliches oder handwerklich-praktisches Realisierungsvermögen künstlerisch-gestalterischer Konzeptionen	3
4.	Motivation und Identifikation	3
5.	Kommunikationskompetenz im künstlerisch-gestalterischen Kontext	2
6.	Fachspezifische Kenntnisse und/oder praktische Erfahrungen im künstlerisch-gestalterischen Kontext	4

- (2) Jede der in § 4 benannten Prüfung sind die zur Bewertung maßgeblichen Kriterien gemäß Abs. 1 Nr. 1 - 6 wie folgt zugeordnet:

	Prüfung	Kriterien
Teil 1	Hausarbeit	2, 4, 5
Teil 2 a	Praktische Übungen zu künstlerisch-gestalterischen Kompetenzen	1, 2, 3, 6
Teil 2 b	Praktische Übungen mit Werkzeug und Material	2, 3, 6
Teil 3 c	Übungen und Fachgespräche	3, 5, 6
Teil 3 d	Naturwissenschaftliches Allgemeinwissen	3, 6
Teil 3 e	Kolloquium	4, 5, 6

Für jedes in einer Einzelprüfung zugeordnete Kriterium werden maximal die in der Wichtung angegebenen Punkte vergeben. Im Ergebnis werden die Punkte der einzelnen Kriterien aus allen Einzelprüfungen addiert und durch die Häufigkeit ihres Auftretens in den Prüfungen dividiert:

Kriterium 1: Summe der Punkte / 1

Kriterium 2: Summe der Punkte / 3

Kriterium 3: Summe der Punkte / 4

Kriterium 4: Summe der Punkte / 2

Kriterium 5: Summe der Punkte / 3

Kriterium 6: Summe der Punkte / 5

Die studiengangbezogene künstlerische Eignung wird festgestellt, wenn mindestens 9 Punkte erreicht werden.

§ 6

Ranglistenbildung für die Zulassung zum Studium bei Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens

- (1) Wurde für den Studiengang im dafür vorgesehenen Verfahren eine Zulassungsbegrenzung festgesetzt und übersteigt die Anzahl der Bewerber*innen mit festgestellter künstlerischer Eignung die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden die Studienplätze in einem Hochschulauswahlverfahren vergeben.
- (2) Am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nehmen Bewerber*innen teil, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Im Vergabeverfahren für das erste Fachsemester werden von der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:
 1. Alle Bewerber*innen, die auf Grund eines Dienstes eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten und Bewerber*innen, die aufgrund der Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des deutschen Olympischen Sportbundes auszuwählen sind.
 2. 11 % für ausländische und staatenlose Bewerber*innen, die Deutschen nichtgleichgestellt sind.
 3. 3 % für Bewerber*innen für ein Zweitstudium.
 4. 3 % für Bewerber*innen, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind.

Wer unter die Vorabquoten nach Nr. 2 oder 3 fällt, kann nicht im Hochschulauswahlverfahren nach Abs. 3 zugelassen werden.

- (3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 80 % nach dem Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens und zu 20 % nach Wartezeit vergeben.
- (4) Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens wird gemäß § 9 Abs. 3 BbgHZG einzig im Ergebnis der Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung ermittelt.
- (5) Gleiches gilt für die Quote gemäß Abs. 2 Nr. 2.
- (6) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die weitere Rangfolge nach den erworbenen Wartesemestern und im Anschluss nach abgeleisteten Dienst. Sollte danach noch Ranggleichheit bestehen, entscheidet das Los.

§ 7

Gültigkeit und Wiederholung

- (1) Die Feststellung der künstlerischen Eignung bezieht sich auf den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung.
- (2) Sie gilt grundsätzlich für die zwei auf das Feststellungsverfahren folgenden Studienjahre. Die die Studienkommission kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen auf Grundlage aktueller Arbeitsproben eine verlängerte Geltung aussprechen.
- (3) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung kann wiederholt werden.

§ 8

Anerkennung von Prüfungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung

Eine von anderen Hochschulen festgestellte studiengangbezogene künstlerische Eignung wird anerkannt, wenn die Prüfung auf der Grundlage vergleichbarer Verfahren und in Anwendung vergleichbarer Kriterien durchgeführt wurde. Über die Anerkennung entscheidet die Studienkommission auf Antrag.

§ 9

Außerkraft- und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft und gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/20. Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (Eignungsprüfungsordnung, EPO-BA) Anlage 3 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (StO-BA) der Fachhochschule Potsdam mit Anlagen (ABK Nr. 226 vom 22.07.2013) tritt am gleichen Tag außer Kraft.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin der Fachhochschule Potsdam

Potsdam, den 24.10.2019